

# Mustervereinbarung für Hochschulen, Forschungseinrichtungen und sonstige Kooperationspartner

Vereinbarung  
zwischen

der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig und Berlin, Abbestraße 2 - 12, 10587 Berlin

- nachstehend PTB genannt -

und

.....

- nachstehend ..... genannt -

über

eine wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet  
der Metrologie für ultra-niedrige Magnetfelder.

## Präambel

Die PTB ist das nationale Metrologie-Institut mit wissenschaftlich-technischen Dienstleistungsaufgaben. Sie führt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben im DFG-geförderten Gerätezentrum für ultra-niedrige Magnetfelder am Standort Berlin-Charlottenburg u. a. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet ..... durch.

*Beispieltext:*

*Die ..... (der Kooperationspartner) entwickelt und produziert..... für den Bereich ..... und führt dazu in größerem Umfang Forschungsarbeiten durch.*

Durch die Zusammenarbeit beider Parteien soll eine Optimierung der jeweiligen genannten Forschungs- und Entwicklungsaufgaben erreicht werden.

## § 1

### Gegenstand der Zusammenarbeit

- (1) Die Parteien vereinbaren eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der ....., speziell ..... . Zweck dieser Zusammenarbeit ist die allgemeine Förderung und Intensivierung der Forschung und Entwicklung auf dem genannten Gebiet. Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind ..... In diesem Zusammenhang werden in dem Zeitraum vom .... bis .... gemeinsame Forschungsarbeiten am DFG-geförderten Gerätezentrum der PTB für ultra-niedrige Magnetfelder durchgeführt.
- (2) Mit ihrer Forschungszusammenarbeit verfolgen die Parteien insbesondere folgende Ziele:
  - Die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für .....
  - Einen wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch über .....
  - Entwicklung messtechnischer Verfahren .....
  - Weiterentwicklung bekannter messtechnischer Verfahren und .....
  - ggf. weitere Ziele

## § 2 Durchführung der Zusammenarbeit

- (1) Die Kooperation wird auf der Basis der gleichberechtigten kollegialen Zusammenarbeit durchgeführt.
- (2) Die Parteien benennen jeweils einen für die Forschungskoooperation zuständigen Vertreter. Ihnen obliegt die Planung, Organisation, Kontaktaufnahme und Diskussion der gemeinsamen Projekte; sie übernehmen jeweils die wissenschaftliche Verantwortung für die Zusammenarbeit.
- (3) Die Nutzerordnung für das Gerätezentrum der PTB für ultra-niedrige Magnetfelder in der aktuell gültigen Fassung findet ergänzend Anwendung. Weitere im Einzelfall vom Forschungspartner zu beachtende Arbeits- und Sicherheitsvorschriften wird die PTB dem Forschungspartner nachweislich gegen Bestätigung der Kenntnisnahme bekanntgeben.

## § 3 Finanzen

Grundsätzlich trägt jede Partei die Kosten, die ihr bei der Durchführung der Zusammenarbeit entstehen.

## § 4 Erkenntnisse, Veröffentlichungen, Schutzrechte

- (1) Beide Parteien streben Veröffentlichungen über die Ergebnisse der Forschungsarbeiten an. Veröffentlichungen sind abzustimmen, die Forschungszusammenarbeit ist in ihnen deutlich hervorzuheben.
- (2) Schutzrechtsfähige Erfindungen und Erkenntnisse, die im Rahmen des Projektes bei einer Partei allein entstehen, stehen dieser Partei zur Nutzung zu.
- (3) Etwaige, bei Forschungsarbeiten gemeinsam erarbeitete schutzfähige Ergebnisse oder Erkenntnisse stehen beiden Parteien zu. Die Parteien werden sich im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen aufgaben- und satzungsgemäßen Belange über Inanspruchnahme, Schutzrechtsanmeldung und Arbeitnehmererfindervergütung einigen. Die Parteien bilden insoweit eine Gemeinschaft nach Bruchteilen und sind sich bereits jetzt darüber einig, dass eine gewerbliche Nutzung oder Lizenzierung der gemeinsam erarbeiteten schutzfähigen Ergebnisse oder Erkenntnisse nur einvernehmlich erfolgen kann. Im Falle der Lizenzvergabe werden die Lizenzeinnahmen zwischen den Parteien entsprechend ihren Anteilen an der Erfindung geteilt. Die PTB ist berechtigt, diese Ergebnisse und Erkenntnisse uneingeschränkt und unentgeltlich im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu nutzen.

## § 5 Haftung

Die Parteien haften einander für bei Durchführung dieser Forschungskoooperation verursachte Sach- und Vermögensschäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung wesentlicher Kardinalspflichten handelt. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für die Mitarbeiter der Parteien sowie für deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für Personenschäden gilt unverändert die gesetzliche Regelung.

§ 6  
Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum ..... Bei Nichtbeachtung der Nutzerordnung für das Gerätezentrum für ultra-niedrige Magnetfelder oder der Arbeits- und Sicherheitsbestimmungen ist die PTB berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Berlin,

Ort, Datum

Physikalisch-Technische Bundesanstalt  
Im Auftrag

...